

Die Rechtsstellung der Untersuchungsorgane des MfS. Grundlagen und wesentliche Merkmale ihrer Tätigkeit

Die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit waren – neben denen des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung – durch die Strafprozeßordnung der DDR (nachfolgend StPO/DDR) als staatliche Untersuchungsorgane der DDR bestimmt.¹ (Mit Beginn der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung im Osten Deutschlands und nach Gründung der DDR galt die von faschistischem Gedankengut bereinigte Reichsstrafprozeßordnung. Ab 1952 galt dann die erste Strafprozeßordnung der DDR. In dieser waren die damals bestehenden Untersuchungsorgane beim Chef der Deutschen Volkspolizei, bei der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle/Amt für Kontrolle des Warenverkehrs, der späteren Zollverwaltung der DDR, und beim MfS namentlich noch nicht angeführt. Das erfolgte erst mit der StPO der DDR 1968.)

Die Zuordnung eigener Untersuchungsorgane zum Ministerium für Staatssicherheit fußte auf der Einheitlichkeit der Staatsgewalt und gewährleistete hohe Kompetenz, Effektivität und Qualität der Arbeit.

Die Rechte und Pflichten strafprozessualer Untersuchungsorgane des MfS wurden durch die Hauptabteilung IX (HA IX) im MfS und in den Bezirksverwaltungen (BV) von den dortigen Abteilungen IX wahrgenommen.

Gemäß den StPO/DDR führten sie unter der Leitung des zuständigen Staatsanwaltes offiziell Ermittlungsverfahren in Strafsachen durch.

Als Untersuchungsorgane hatten sie straftatverdächtige Handlungen und Vorkommnisse zu untersuchen, Anzeigen und Hinweise auf Straftaten zu prüfen, Straftaten aufzuklären, die Täter zu ermitteln sowie Ursachen und

426

begünstigende Bedingungen für Straftaten aufzudecken und an ihrer Beseitigung bzw. Zurückdrängung mitzuwirken. Bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen wurden alle nach der Strafprozeßordnung zulässigen Untersuchungshandlungen und -maßnahmen vorgenommen.

Im Ermittlungsverfahren hatten sie die gleichen Pflichten und Rechte wie die anderen Untersuchungsorgane der DDR. Selbst die BStU-Behörde kam angesichts der klaren Rechtslage nicht umhin festzustellen: »(Es) handelte sich bei der Untersuchungstätigkeit des Staatssicherheitsdienstes um eine durch die Strafprozeßordnung der DDR geregelte offizielle Tätigkeit, die den gleichen formalen Regelungen unterworfen war, wie die Ermittlungstätigkeit der Polizeiorgane und der Zollverwaltung ...«²

Die Untersuchungsorgane waren operative Struktureinheiten des MfS.

Sie unterschieden sich aber von den anderen operativen Dienstseinheiten dadurch, daß ihnen als Rechtspflegeorgan Befugnisse, Rechte und Pflichten zur eigenverantwortlichen Einleitung und Bearbeitung sowie für den Abschluß von strafprozessualen Ermittlungsverfahren gemäß der StPO eingeräumt waren. Ihre Tätigkeit war also nicht nur durch die für das gesamte MfS verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern in bezug auf die Untersuchungstätigkeit (und damit auch für die untersuchungsführenden Mitarbeiter – die »Untersuchungsführer«) durch die dafür geltenden strafprozessualen und strafrechtlichen Normen bestimmt. In der Richtlinie Nr. 1/76 des Ministers für Staatssicherheit zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge hieß es dazu: »Die Durchführung von Ermittlungsverfahren obliegt der Untersuchungsabteilung und hat unter strikter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StPO zu erfolgen.«

Es gab für die Untersuchungsorgane des MfS zu keiner Zeit Sonderregelungen oder Ausnahmerechte. Zu keiner Zeit existierten im MfS interne Weisungen und Befehle, die im Widerspruch zu den geltenden Rechtsnormen gestanden hätten.

Die Ergebnisse der Untersuchungsarbeit wurden gegenüber Außenstehenden nicht geheimgehalten. Sie waren zur Weitergabe an die Justizorgane bestimmt und schufen Voraussetzungen, damit diese ihre Verantwortung und Aufgaben wahrnehmen konnten.

Die Untersuchungstätigkeit wie auch ihre Ergebnisse widerspiegeln somit wesentliche Seiten der Arbeit des MfS. Gerade auch deshalb waren die Untersuchungsorgane im MfS Berlin ununterbrochen direkt dem Minister für Staatssicherheit und in den Bezirksverwaltungen deren Leitern unterstellt.

427

Die Tätigkeit der Untersuchungsorgane unterlag damit der Kontrolle durch die zuständigen dienstlichen Vorgesetzten als auch der Aufsicht des Staatsanwaltes und der kritischen Prüfung durch Gericht, Verteidigung und Öffentlichkeit im Rahmen der Einleitung, Bearbeitung und des Abschlusses von Ermittlungsverfahren.

Als Dienstvorgesetzte der Hauptabteilung IX und der Abteilungen IX in den Bezirksverwaltungen konnten der Minister für Staatssicherheit bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen im Einzelfall Weisungen für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane erteilen und sich Entscheidungen zur Bestätigung vorbehalten. Dabei waren sie ebenfalls an die für die Untersuchungstätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Sowohl der Minister als auch die Leiter der BV haben nachhaltig die Verantwortung der Untersuchungsorgane für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in der eigenen Arbeit, für eine wissenschaftliche, von Objektivität und Unvoreingenommenheit geprägte Untersuchungstätigkeit gefordert: »Wer Recht anwendet, muß selbst sauber sein.«

Die Ermittlungshandlungen waren gesetzlich vorgeschrieben und zu dokumentieren. Die Schriftstücke hatten den beweisrechtlichen Anforderungen der StPO zu entsprechen und waren für Dritte (Staatsanwalt, Gericht, Verteidiger, Beschuldigter) nachkontrollierbar zu fertigen.

Gemäß den StPO/DDR durften nur für das Strafverfahren zugelassene Beweise in das Ermittlungsverfahren eingeführt werden. Das hieß, daß durch Inoffizielle Mitarbeiter oder durch andere konspirative Quellen erlangte Fakten keinen Beweiswert für das Ermittlungsverfahren besaßen und folglich auch nicht eingeführt werden durften – und auch nicht wurden.

Als Leiter des Ermittlungsverfahrens konnte der Staatsanwalt jederzeit Einblick in die Ermittlungsakten nehmen. Schwere Eingriffe in Persönlichkeitsrechte (Haftbefehl, Durchsuchung, Beschlagnahme etc.) unterlagen der richterlichen Entscheidung bzw. Bestätigung.

Nach Abschluß des Verfahrens wurden die Ermittlungsakten mit einem Schlußbericht dem Staatsanwalt übergeben. Die Akten erhielten danach Gericht und Verteidiger – und soweit einbezogen – gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger (die es in der DDR auch gab). Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit wurden der Öffentlichkeit bekannt durch die gerichtlichen Verfahren, insbesondere durch dazu erfolgende Veröffentlichungen in den Medien, oder durch andere Formen der öffentlichen Auswertung der Ergebnisse von Gerichtsverhandlungen.

Die Dienstseinheiten der IX hatten zugleich zu gewährleisten, daß es durch den offiziellen Charakter der Untersuchungsarbeit nicht zur Weitergabe nur

428

für den Gebrauch im MfS bestimmter Informationen an Außenstehende oder zur Dekonspiration Inoffizieller Mitarbeiter (IM) und konspirativer Arbeitsmethoden kommen konnte. Zur Gewährleistung der Konspiration war es deshalb strengstens untersagt, interne Dokumente des MfS, die Aufschluß über dessen Arbeitsmittel und Methoden, Dienstverhältnisse, Strukturen usw. gaben, nach außen gelangen zu lassen.

Diese aus dem Charakter des MfS (als ein auch mit geheimdienstlichen und nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden arbeitendes Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgan) resultierenden Forderungen führten jedoch nicht zu Nachteilen für die Beschuldigten, zumal interne Schriftstücke keine Verwendung im Ermittlungsverfahren finden konnten.

Das schloß nicht aus, daß die Untersuchungsabteilungen gegenstandsbezogen mit den zuständigen operativen Dienstseinheiten eng zusammenarbeiteten.

Die Untersuchungsführer erhielten über diesen Weg konspirativ erarbeitete Verdachtshinweise, Angaben zu möglichen Tatumständen und -beteiligten bzw. andere operative Anregungen, die sie durch klärende Fragen an Beschuldigte oder Zeugen auf ihren Wahrheitsgehalt überprüften und die möglicherweise weitere be- oder entlastende Fakten/Beweise zutage fördern konnten.

Andererseits erhielten operative Dienstseinheiten Erkenntnisse aus den Ermittlungsverfahren (neue gegnerische Angriffsrichtungen, geheimdienstliche Arbeitsmethoden, Hinweise auf mögliche weitere Agenten etc.), die der Qualifizierung der Abwehrtätigkeit dienten, sowie Hinweise auf weitere Beweise und zur Veranlassung vorbeugender Maßnahmen. Daraus ergab sich, daß bei

den Untersuchungsführern eine getrennte Vorgangs- und damit Aktenführung existierte. Es gab den offiziellen Ermittlungsvorgang (üblicherweise »Ermittlungsakte« bzw. »Gerichtsakte« genannt), welcher alle durch strafprozessuale Entscheidungen und Maßnahmen erlangte Dokumente enthielt. Und es gab den MfS-internen (und in der Abteilung XII nachweispflichtig registrierten) Untersuchungsvorgang, der – üblicherweise auch als »Handakte« bezeichnet – neben Kopien der in der Ermittlungs- bzw. Gerichtsakte enthaltenen Dokumente alle internen Unterlagen (Untersuchungsplan, Kontrollvermerke Vorgesetzter, Schriftverkehr mit operativen Dienstseinheiten sowie Mitteilungen operativer Dienstseinheiten über durchgeführte Überprüfungen und Ermittlungen) enthielt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Sache entstanden waren. (In einem Untersuchungsvorgang konnten mehrere Personen als Beschuldigte registriert sein, so daß die Anzahl der Untersuchungsvorgänge nicht identisch war mit der Zahl der in Ermittlungsverfahren bearbeiteten Personen.)

429

Neben ihrer Funktion als Untersuchungsorgane hatten die Dienstseinheiten IX den zentralen MfS-Richtlinien und Weisungen entsprechende operative Aufgaben zu erfüllen, die ihrer Fachqualifikation entsprachen. So hatten sie die operativen Dienstseinheiten bei der rechtlichen und kriminalistischen Bewertung dort erarbeiteter Verdachtsgründe zu unterstützen. Sie gaben Anregungen für weiteres Vorgehen bei der Suche und Sicherung von Beweisen. Ihre Bewertungen und Vorschläge zum vorgelegten operativen Material fanden in schriftlichen Einschätzungen ihren Niederschlag. Das war aber keinesfalls eine Entscheidung über die weitere Bearbeitung des betreffenden Operativen Vorgangs. Diese Entscheidung oblag immer allein dem zuständigen Leiter der vorgangsführenden operativen Dienstseinheit bzw. dessen Vorgesetzten.